



Richtlinie
für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 SGB VIII
im Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Grundlagen	3
4	Träger der freien Jugendhilfe	4
4.1	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes.....	4
4.2	Jugendverbände und Jugendgruppen	4
4.3	Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften.....	4
5	Voraussetzungen	4
5.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII)	4
5.2	Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII).....	5
5.3	Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII)	5
5.4	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII)	5
6	Anerkennungsverfahren	5
6.1	Antragstellung	5
6.2	Entscheidung	6
7	In-Kraft-Treten.....	6
	Anlage.....	7

1 Präambel

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu garantieren, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden.

Dabei ist mit „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ (§ 81 SGB VIII).

Mit dem Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden Gemeinnützigkeit, Kontinuität der Arbeit und die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers geprüft.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt diesem nach dem SGB VIII:

- Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Absatz 1 und 4 SGB VIII,
- Recht auf die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- Recht auf die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
- Möglichkeit auf Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Dabei setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus“ (§ 74 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).
- Möglichkeit auf Erfüllung von Aufgaben durch Übertragung gemäß SGB VIII, wie
 - § 42 „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“
 - § 43 „Erlaubnis zur Kindertagespflege“
 - § 50 „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“
 - § 51 „Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind“
 - § 52 „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“
 - § 52a „Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“
 - § 53, Absatz 2 bis 4 „Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern“

Die Übernahme von Leistungen und anderen - als den in § 76 SGB VIII genannten - Aufgaben der Jugendhilfe durch natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen ist nicht an die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gebunden.

Mit der Richtlinie, die die wesentlichen Grundsätze für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe formuliert, wird den antragstellenden Trägern Verfahrenssicherheit ermöglicht.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben und vorwiegend hier tätig sind. Ist ein Träger vorwiegend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Landkreise oder auf Landesebene tätig, ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuständig.

3 Grundlagen

Grundlagen bilden § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994, soweit sie die Anerkennung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming betreffen.

4 Träger der freien Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind alle juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

4.1 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Darüber hinaus gelten als kraft Gesetzes anerkannt die Untergliederungen der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammen geschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01.03.1991 vorgelegen haben (§ 16 AG-KJHG).

4.2 Jugendverbände und Jugendgruppen

Jugendverbände und Jugendgruppen der unter 4.1. genannten Träger der freien Jugendhilfe können als selbstständige Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, einem Wohlfahrtsverband oder einem sonstigen Träger der freien Jugendhilfe angehören.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Absatz 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation integriert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein (§ 12 Absatz 1 SGB VIII). Diese ist insbesondere gegeben durch:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

4.3 Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die Untergliederungen.

Träger der freien Jugendhilfe mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen können beantragen die Anerkennung auch auf diese zu erstrecken, wenn sie mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind. Die in Punkt 5 genannten Voraussetzungen müssen von den Mitgliedsorganisationen bzw. Untergliederungen erfüllt werden.

5 Voraussetzungen

5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII)

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, wie:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienförderung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Der Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Erkennt die zuständige Steuerbehörde tatsächliche Gemeinnützigkeit an, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen. Es ist dann davon auszugehen, dass diese Notwendigkeit erfüllt ist.

5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistungen des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten.

Eine solche Beurteilung ist möglich, wenn der Träger kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers werden folgende Kriterien herangezogen:

- Vorliegen einer Satzung,
- Struktur des Trägers und
- Vorliegen eines Konzeptes.

Als weitere Kriterien können hinzugezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII)

Es wird von einem Träger der freien Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt.

Dazu gehört die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen,

- ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten und
- die Würde des Menschen zu achten.

6 Anerkennungsverfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich und formlos beim Jugendamt einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Internet,
- Name, Alter und Anschrift der Vorstandsmitglieder und
- ausführliche Darstellung von Ziel und Aufgaben.

Als Anlage sind beizufügen:

- Begründung des Antrages,
- Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Satzung,
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (mit Pressemitteilungen und Darstellungen von Aktivitäten),
- detaillierte Angaben zur Fachlichkeit und
- Angaben zu den Beschäftigten im Verein und zu den unmittelbar im Jugendhilfebereich beschäftigten Fachkräften.

6.2 Entscheidung

Freie Träger der Jugendhilfe können anerkannt werden, wenn die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich unbefristet.

Nach § 16 Absatz 4 AG-KJHG kann die Anerkennung „widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

Der Träger der freien Jugendhilfe hat dem Jugendamt Einblick in seine Arbeit zu gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Jugendamt bereitet einen Beschlussvorschlag unter Verwendung des Prüfbogens (Anlage) vor. Dem Antragsteller wird vor der endgültigen Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Nach Beschlussfassung wird dem Träger ein Bescheid erteilt.

Die erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts ist unter Hinweis auf den Ablehnungsbescheid zu verweigern, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Sachgründe erneut gestellt wird.

7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2007 Beschluss Nr. 3-1121/07-II außer Kraft.

Anlage

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Datum:

Antragsteller: (vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift und Telefonnummer, E-Mail)

Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	ja	nein	Bemerkungen
<p>1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig.</p> <p>Der Träger ist bereits</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt. 			
<p>2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.</p>			
<p>3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.</p>			
<p>4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.</p>			
<p>5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten. 			
<p>6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. - seit tätig und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen. 			
<p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor.</p> <p>Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft.</p> <p>Wenn ja, welche:</p>			